

Anspruchsberechtigungen des Bundes für den Corona-Bonus

Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren

§ 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes sieht vor, dass aus den Mitteln des Krisenfonds außerordentliche Zuwendungen in Form eines Corona-Bonus auszubezahlen ist.

Anspruchsberechtigt sind aufgrund der Vorgaben des Bundes

- **Pflege- und Betreuungspersonal** das in den **mobilen und stationären Pflege- und Betreuungsdiensten, in teilstationärer Tagesbetreuung oder in der Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen beschäftigt** ist/war (siehe hierzu auch Punkt 9); sowie
- **Reinigungspersonal** das in **stationären Pflege- und Betreuungsdiensten, in teilstationärer Tagesbetreuung oder in der Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen beschäftigt** ist/war (siehe hierzu auch Punkt 9) und damit verbunden einer erhöhten Ansteckungsgefährdung ausgesetzt ist.

Pflege- und Betreuungspersonal, sowie Reinigungspersonal müssen in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich stehen oder gestanden haben. Für „externes“ Personal (z. B.: Reinigung) gilt, dass auch dieses für den Bonus in Frage kommt. Die dafür erforderliche Initiative (samt Erhebungen) ist von den betroffenen Unternehmen zu ergreifen.

Zu nachstehenden Bedingungen:

- 1) Die Boni können ausbezahlt werden, wenn das **Pflege-, Betreuungs- und Reinigungspersonal während des Zeitraums der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie mindestens sechs Monate beschäftigt war und**
- 2) die **Pflege- und Betreuungsleistungen durch das Pflege- und Betreuungspersonal in einem persönlichen (physischen) Kontakt mit den zu betreuenden und pflegenden Personen** (siehe im Detail Punkt 5) vorgenommen wurden **bzw.**
- 3) die **Reinigungstätigkeiten des Reinigungspersonals im unmittelbaren Umfeld von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen** erfolgt sind (siehe im Detail Punkt 5), woraus eine **erhöhte Ansteckungsgefährdung** resultiert **und**
- 4) diese Tätigkeiten (gem. Punkt 2 und 3) jeweils für einen Zeitraum von **mindestens drei Monaten** (in Summe, kein durchgängiger Zeitraum notwendig) erbracht wurden.
- 5) Eine „**im persönlichen (physischen) Kontakt verrichtete Betreuungs- und Pflegeleistung**“ bzw. eine „**im unmittelbaren Umfeld von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen erbrachte Reinigungstätigkeit**“ liegt vor, wenn bei der Verrichtung der **Mindestabstand** zu den pflege- und betreuungsbedürftigen

Personen nicht eingehalten werden kann bzw. konnte. Dabei sind die Umstände des Einzelfalles zu beachten.

Möglichkeiten, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind beispielsweise die **Art der Tätigkeit an sich, die konkreten räumlichen Gegebenheiten oder das Verhalten der pflege- und betreuungsbedürftigen Person.**

- 6) **Personen in Ausbildung, Praktikant:innen** sind den regulär Beschäftigten gleichzuhalten.
- 7) **Teilzeitbeschäftigungen** sind zulässig.
- 8) Hinsichtlich des **Pflege- und Betreuungspersonals nicht umfasst** sind jene Bereiche der **Betreuung von Menschen mit Behinderung, bei denen keine pflegerischen Leistungen erbracht werden**, sodass nur jene Bereiche der Betreuung von Menschen mit Behinderung inkludiert sind, bei denen pflegerische Leistungen erbracht werden.
- 9) **Mobile und stationären Pflege- und Betreuungsdiensten, teilstationäre Tagesbetreuung und Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen** werden hierbei wie folgt definiert:
 - a) **Mobile Dienste** sind Angebote sozialer Pflege, Betreuung oder der Unterstützung bei der Haushaltsführung oder der Hospiz- und Palliativbetreuung;
 - b) Unter **stationärer Pflege und Betreuung** wird die Erbringung von Hotelleistungen (Wohnung und Verpflegung) und Pflege- sowie Betreuungsleistungen (einschließlich tagesstrukturierende Leistungen) für betreuungs- bzw. pflegebedürftige Personen in eigens dafür errichteten Einrichtungen (einschließlich Hausgemeinschaften) mit durchgehender Präsenz von Pflege- und Betreuungspersonal verstanden;
 - c) Unter **teilstationärer Betreuung** sind Angebote einer ganz oder zumindest halbtägigen betreuten Tagesstruktur für betreuungs- bzw. pflegebedürftige Menschen, die nicht in stationären Einrichtungen leben, zu verstehen. Sie wird in eigens dafür errichteten Einrichtungen oder Senioreneinrichtungen jedenfalls tagsüber erbracht.
 - d) Unter **Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen** sind Angebote einer zeitlich bis zu drei Monaten befristeten Wohnunterbringung mit Verpflegung sowie mit Pflege und Betreuung einschließlich einer (re)aktivierenden Pflege und Betreuung zu verstehen.

Pro Mitarbeiter:innen, die den Vorgaben des Bundes entsprechen, ist ein Bonus von € 500,-- vorgesehen.